

ALLGEMEINE ENTWÄSSERUNGSBEDINGUNGEN**DER SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA*****für den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen und deren Benutzung (AEB)***

(In der Fassung der 1. Änderung vom 24.01.2007)

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya entsorgt aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung Schmutzwasser über zentrale Schmutzwasseranlagen sowie mittels dezentraler Schmutzwasseranlagen nach folgenden Bedingungen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Voraussetzungen für den Vertragsabschluss, Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließt die Samtgemeinde den Vertrag zur Entsorgung des Grundstücks mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde ab.
- (2) Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung.
 1. Zentrale Schmutzwasseranlagen = Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von Schmutzwasser, bestehend aus Kanal- und Transporteinrichtungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen.
 2. Dezentrale Schmutzwasseranlagen = Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm.
 3. Transporteinrichtungen = Transport - und Verbindungsleitungen sowie Pumpwerke.
 4. Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitung, an die die Grundstücks-Anschlussleitung angeschlossen wird.
 5. Grundstücksanschluss = Leitung vom Kanal einschließlich Revisionsschacht.
 6. Revisionsschacht = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte müssen auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis Oberkante Gelände hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen werden.

Als Revisionsschacht gelten beim Druckentwässerungssystem oder Unterdruckentwässerungssystem die dafür erforderlichen Übergabeschächte einschließlich der darin notwendigen technischen Einrichtungen.
 7. Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Benutzer auf seine Kosten auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Schmutzwasser-einrichtungen. Bei dezentraler Entsorgung gehören hierzu auch die Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen und kommt durch Antragstellung des Grundstückseigentümers und Genehmigung der Samtgemeinde zustande.
- (2) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Tarifbestimmungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlüssen stellt die Samtgemeinde bereit.

§ 3

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seine Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Bei Neubauten einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte.

Bei vorhandener Bausubstanz ist ein Schnittplan vorzulegen, soweit dies im Einzelfall zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

§ 4

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs als auch der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigungen darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser AEB geltend auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Ändert der Benutzer die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Schmutzwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Schmutzwassers ändert.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf grundsätzlich nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Pflanzenschutzmittel bzw. Unkrautvernichtungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich, 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze: Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es dem Strahlenschutzrecht entspricht.
- (6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,5 bis 10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten	
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4. Organische Lösemittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)

	5 mg/l
--	--------
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1	mg/l
b) Blei	(Pb)	2	mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom-6-wertig	(Cr)	0,5	mg/l
e) Chrom	(Cr)	3	mg/l

f) Kupfer	(Cu)	2	mg/l
g) Nickel	(Ni)	3	mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
i) Selen	(Se)	1	mg/l
j) Zink	(Zn)	5	mg/l
k) Zinn	(Sn)	5	mg/l
l) Cobalt	(Co)	5	mg/l
m) Silber	(Ag)	2	mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Flourid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(So ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfflüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100	mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe			
z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirt-

schaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 4 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwasser-Technik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (10) Ist zu befürchten, daß von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Absätze 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.
- (3) Die Samtgemeinde läßt den Grundstücksanschluss einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Samtgemeinde unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstücksanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Schmutzwasserentsorgung und steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Samtgemeinde.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser AEB auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Das Verfüllen der Rohrgräben ist nach DIN 18300 vorzunehmen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind jederzeit zugänglich zu halten und auf Verlangen der Samtgemeinde vom Grundstückseigentümer zu öffnen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, bei Notfällen die zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 für sachgerecht erachteten Arbeiten auf dem Grundstück und an den Gebäuden sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen.

§ 9

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 10

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 8 sinngemäß.

§ 11

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 5 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Hauskläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den Anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung (in 2 jährigem Abstand) der Kleinkläranlagen durch die Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte.

- (3) Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Durchführungsbestimmungen

§ 13

Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, Schmutzwässer im vereinbarten Umfang jederzeit ab Revisionsschacht zu übernehmen bzw. die Inhalte der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu den bekanntgegebenen Zeiten abzufahren. Dies gilt nicht,

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Samtgemeinde an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Samtgemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
Die Samtgemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und sie dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (3) Schmutzwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Die Samtgemeinde kann, falls dieses zur Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Grundstückseigentümer verbindlich.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Samtgemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen,
 - a) wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist;
 - b) wenn Stoffe der in § 5 nicht zugelassenen Art oder Konzentration unbeabsichtigt in Schmutzwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn sich Art und Menge der anfallenden Schmutzwässer erheblich ändern;
 - d) wenn ein an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Beauftragte der Samtgemeinde dürfen die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlußmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u.ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18

Befreiungen

Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser AEB, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20

Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in der § 19 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 21

Tarife

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Baukostenzuschüsse, Anschlußkostenerstattungen, Arbeitspreise und Pauschalsätze für Verwaltungsleistungen nach besonderen Tarifbestimmungen erhoben.

V. Schlußbestimmungen

§ 22

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der Abwasserbeseitigungssatzung entgegenstehen, dadurch beendet, daß er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Grundstückseigentümer den Gewerbebetrieb einstellt.

- (3) Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, daß dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasserbeseitigungssatzung erfüllt sind, oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, daß die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grunde von dem Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag,
 - a) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht,
 - b) durch Ursachen, die die Samtgemeinde nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen oder ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluß soweit gebrauchsunfähig wird, daß die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 23

Einstellung der Entsorgung

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung oder der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Samtgemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Samtgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Die Samtgemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (4) Die Samtgemeinde ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die Samtgemeinde zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Änderungsklausel

- (1) Diese AEB und die dazugehörigen Tarifbestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden in der Kreiszeitung bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
- (2) Änderungen der AEB werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Grundstückseigentümer im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 25

Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01. Januar 1994 in Kraft. *

Hoya/Weser, den 15.12.1993

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht: Ursprungsfassung Kreiszeitung Nr. 304 vom 30.12.1993

1. Änderung Kreiszeitung vom 03.02.2007

Der Samtgemeindebürgermeister

* Diese Änderung betrifft das Inkrafttreten der Tarifbestimmungen in der Ursprungsfassung. Die 1. Änderung vom 24.01.2007 trat am 01.01.2007 in Kraft.